Grundsätzliche Betrachtungen zum FHD

Autor(en): **Weber, W.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **23 (1950)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Problem aufgegriffen und ist bereit, entsprechende Versicherungen abzuschliessen. Gegen Entrichtung einer bescheidenen Prämie ist der Rechnungsführer, bzw. das Kontrollorgan durch eine solche Versicherung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag gedeckt gegen seine zivilrechtliche Haftpflicht aus Vermögensschäden, die er als Wehrmann bei Ausübung seiner dienstlichen Funktion verursacht und für welche er auf Grund der Ziffern 570 bzw. 526 und 563 VR. verantwortlich ist.

Es wird mir möglich sein, in der nächsten Nummer des „Fourier" über die besonderen Bedingungen und die Prämien dieser Versicherungen Näheres zu berichten.

Das Risiko, das der Rechnungsführer und das Kontrollorgan auf Grund der erwähnten Ziffern des VR. laufen, wird unterschiedlich beurteilt. Es wäre daher interessant, dieses Problem von verschiedener Seite beleuchtet zu sehen. Eine Aussprache in dieser Zeitschrift dürfte nicht nur abklärend, sondern meines Erachtens auch beruhigend wirken. Sie gäbe vielleicht der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur auch Gelegenheit, die gewünschten Versicherungen allfälligen noch zutage tretenden besonderen Bedürfnissen anzupassen.

Beförderungsurkunde für neu ernannte Fouriere

Es ist in den letzten Jahren wieder üblich geworden, militärischen Beförderungen eine etwas feierliche Form zu geben. Man besammelt die Unteroffiziers- oder Offiziers-Schüler nach Abschluss ihrer Schule an einer historischen Stätte, in einem Schloss oder in einer Kirche, um der Beförderung einen würdigen Rahmen zu geben. Sie wird dadurch den Beförderten besser im Gedächtnis bleiben, als wenn man nach einem mehr oder weniger gemütlichen Schlussabend auseinander geht und dann gelegentlich per Post eine Urkunde erhält, in welcher die Beförderung bestätigt wird.

Der Fourieranwärter wird seit 1. Januar 1950 am Schlusse der Fourierschule zum Fourier befördert. Die Beförderung erfolgt zwar durch den Einheitskommandanten. Am Schlusse der ersten Fourierschule dieses Jahres hat indessen der Kommandant der Fourierschule jedem neu ernannten Fourier eine Urkunde ausgehändigt, die wir nachstehend wiedergeben. Sie wurde von Architekt Pierre Favre in Bern geschaffen nach einem Bild in der Chronik von Diebold Schilling, welches einen Berner Proviantzug von 1339 darstellt. Nachdem nun auch HD.-Rechnungsführerinnen in die Fourierschule aufgenommen werden, muss in der Urkunde jeweils noch vermerkt werden, ob die Beförderung von „seinem" oder von „ihrem" Kommandanten erfolgt.

Grundsätzliche Betrachtungen zum FHD

Vom Schweiz. Verband für Frauenstimmrecht.

Bezugnehmend auf den Artikel von Herrn Oberleutnant Willy Weber in der Oktobernummer des „Fourier" erlauben wir uns, einige kurze Bemerkungen zu seinen Ausführungen zum Frauenstimmrecht.

Den für die politische Mitarbeit der Frau einstehenden Frauen ist es nie eingefallen, einen Wertungsunterschied zwischen den Frauen, die ihre Familie zu versorgen haben, und denjenigen, die selbständig im Leben stehen müssen, zu machen. Wir sind uns im Gegenteil bewusst, dass gerade die Frau aus ihren Erlebnissen in der Familie Erfahrungen sammeln kann, die im grösseren Wirkungskreis in Gemeinde und Staat nützlich sein können. Denn heute kann man nicht mehr zwischen Männeraufgaben im Staat und Frauenaufgaben im Haus trennen. Im Gegenteil hat der Staat unzählige Aufgaben übernommen, die früher der Frau in der Familie zufielen (Pflegekinderwesen, Hausdienstlehrjahr für Mädchen, oblig. hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, und anderes mehr.) Andererseits regiert die staatliche Lenkung in jeden Haushalt hinein durch wirtschaftliche Massnahmen, die Frauengebiete und nicht Männergebiete sind.

Durch diese Wechselwirkung von Staat und Haus ist es unerlässlich, dass die Frauen diejenigen Gebiete des öffentlichen Lebens, die ihren Arbeits- und Interessenkreis betreffen, auch selber mitbestimmen. Zudem trägt schon lange die Frau an den öffentlichen Lasten des Staates durch ihre Steuern bei, sodass ihr nach dem Grundsatz „Wer zahlt, befiehlt!" auch hier ein Mitspracherecht gesichert sein sollte.

Was § 160 ZGB. betrifft, so ist der Gedanke vom Haupt der Gemeinschaft nicht der, dass der Ehemann alle öffentlichen Fragen allein bestimmen soll, sondern lediglich, dass ihm eine gewisse Vertretungsbefugnis der Ehegemeinschaft nach aussen eingeräumt ist.

Das Stimmrecht will der Frau keinerlei Gleichschaltung bringen, sondern eine gerechte Vertretung der heute vermehrten Fraueninteressen im öffentlichen Leben, gerade um öffentliche Übelstände zu bekämpfen und den fraulichen und mütterlichen Geist in diejenigen Gebiete des Staatslebens zu tragen, die seiner heute bedürfen.

Entgegnung

von Oberleutnant Willy Weber

In der in No. 1943 25. September 1949 der N.Z.Z. erschienenen Betrachtung sind einige grundsätzliche Erscheinungen skizziert worden, die nach Auffassung der Verfasserin Ursachen des Rekrutierungsmisserfolges für den Frauenhilfsdienst waren. Unter anderem ist auch das bisher fehlende Mitspracherecht der Frau in politischer Hinsicht genannt worden.

Es konnte nicht ausbleiben, dass gerade diese Frage beim Eintritt der Frau in das Heer der Schweizerischen Eidgenossenschaft diskutiert wird. Und da dies ein Problem ist, welches durch alle Parteien geht und vor allem die geistig aufgeschlossenen Frauen beschäftigt, soll an ihm nicht einfach vorübergegangen werden.

So aufgespaltet aber die politischen Ansichten heute sind, so aufgesplittert die Meinungen in allen Tagesfragen sich zeigen, und in den dringendsten Fragen

zu kläglichen Kompromissen führen, darf doch an einem massiven Pfeiler, auf dem unser Staatswesen ruht, nicht gerüttelt werden.

Die Armee ist der sichtbare Ausdruck unseres Selbstbehauptungswillens. Inter armes silent leges. Sprechen die Waffen, schweigen die Gesetze. Mit dem Gesetz, sonst mit den Waffen. Da müssen wir uns unterordnen, mögen wir auch in innerpolitischen Tagesfragen noch so uneinig sein. Das weiss der schweizerische Soldat aus einer jahrhundertealten Tradition heraus und er wehrt sich mit allen Kräften dagegen, dass politische Streitigkeiten in der Armee Eingang finden. Die Armee erträgt grundsätzlich keine politischen Tagesfragen; ihre Aufgabe ist, das Land zu schützen. In ihrer hierachischen Gliederung, in welcher die absolute Befehlsgewalt, Gehorsam und Disziplin obenan stehen, steht sie in bewusstem Gegensatz zur demokratischen Ordnung im zivilen Leben.

Wer den Artikel vom 25. September 1949 in der N.Z.Z. aufmerksam durchlas, wird nicht bestreiten können, dass klar und deutlich unter anderem gesagt wurde: Viele Frauen meiden den F.H.D., weil sie mit den Männern politisch nicht gleichgestellt sind. Sie machen also ihre Bereitwillgkeit zur Dienstleistung als F.H.D. in der Armee von der sie befriedigenden Lösung einer politischen Frage abhängig. Und das ist grundsätzlich falsch. Welchem Manne würde es zum Beispiel einfallen, Militärdienst deshalb zu verweigern, weil die ihm einmal zufallende AHV.-Rente nicht jetzt schon angemessen erhöht wird? Oder weil er in einer Gemeinde eine Grundstückgewinnsteuer bezahlen muss, in einer andern aber nicht?

Beispiele dafür, dass die Ausübung des Stimmrechtes nicht identisch ist mit der Beanspruchung verfassungsmässiger Rechte, könnten beliebig vermehrt werden. Wir kennen in der Schweiz lediglich Dienstverweigerer aus — mehr oder weniger — achtbaren religiösen Gründen, niemals aber solche, welche ihre höchste Bürgerpflicht aus politischen Gründen rechtlicher Natur nicht erfüllen wollen.

Deswegen musste die Auffassung, dass viele Frauen zuerst das Mitspracherecht wollen und sich erst nachher zum F.H.D.-Dienst bereit finden, als deplaziert empfunden werden. Es ist durchaus anzuerkennen, dass die Mitarbeit der Frau in Beruf und öffentlichem Leben heute ganz anders ist, als bei der Errichtung der Bundesverfassung im Jahre 1848. Die mit der Durchdringung von Frauen in verschiedensten Berufen aufgetauchten Probleme, die vermehrte Heranziehung ihrer Bildung durch den Staat, ihre Beanspruchung in der Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen, die durch die Kriegsverhältnisse ihr aufgezwungenen wirtschaftlichen Massnahmen innerhalb des privaten Haushaltes sind im Grunde genommen Angelegenheiten, welche die Armee aus den eingangs erwähnten Gründen im Prinzip nicht berühren. Vollends ist die Auffassung, dass wer zahlt, befiehlt, in der Armee — und wir dürfen sagen gottlob — eine unbekannte Grösse.

Die Entgegnung galt also vornehmlich denjenigen Frauenkreisen, welche zwischen den Aufgaben der Armee einerseits und den schwebenden Fragen öffentlich-rechtlicher Natur des Mitspracherechtes der Frau anderseits einen

sauberen und klaren Trennungsstrich ziehen können. Dass der Schweiz. Verband für das Frauenstimmrecht solche Tendenzen nicht vertritt, darf als positives Ergebnis der beidseitigen Betrachtungen gewertet werden.

Lesenswerte Bücher und Schriften

Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner 1950. Verlag Huber & Co. A.G. Frauenfeld. Preis: Fr. 3.50.

Kalendarien sollten sonst jeweils vor Beginn eines neuen Jahres angezeigt werden. Der Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner behält aber seine Bedeutung auch über das laufende Jahr hinaus, stellt er doch ein umfassendes und billiges Handbuch über unser Wehrwesen dar. Eine Reihe von Neuerungen (Militär-Organisation, Verwaltungsreglement, Truppenordnung, Bewaffnung, Bekleidung, Militärversicherung, Genfer Konvention etc.) sind seit dem letzten Jahr in Kraft getreten. Sie haben im vorliegenden Kalender, soweit möglich, Berücksichtigung gefunden. — Der Inhalt gliedert sich wieder in einen ersten Teil, der eine kleine Staats- und Heimatkunde enthält und einen grösseren zweiten Teil, der „Kleine Schweizer Heereskunde" überschrieben ist. Auf 216 eng bedruckten Seiten umfasst dieser praktische Kalender wirklich alles Wesentliche, was ein Wehrmann über unsern Staat und sein Heerwesen wissen muss, soweit es zufolge der Pflicht zur Geheimhaltung publiziert werden durfte.

Zeitschriftenschau

Eine Abteilung Soldaten eines Ausbildungslagers in Texas erhielt, laut der Zeitschrift **„Neuheiten und Erfindungen"** (Bern), den Auftrag, eine auf eine völlig neue Papiersorte gedruckte Landkarte allen nur möglichen Misshandlungen und Zerreissproben auszusetzen, um die Widerstandsfähigkeit des Materials zu erproben. Der Versuch verlief wie folgt: 1. Die Karte wurde zwanzigmal im Wasser eingeweicht und dann gründlich ausgerungen; 2. Sie wurde wiederholt auf verschiedene Weise gefaltet und mit dem Gewehrkolben bearbeitet; 3. mit Fett und Farbe beschmiert; 4. Mit Benzin aufgeweicht; 5. In den Schlamm und Schmutz getrampelt; 6. In Seifenwasser gekocht und mit einer harten Bürste gereinigt; 7. Auf dem Boden der Kantine ausgebreitet, während ein ganzes Regiment zum Essenholen antrat und schliesslich 8. von einem Tank überfahren. Bei der Rückgabe sah die Landkarte „nicht merkbar angegriffen" aus...? -r

Eine solche Karte darf man wahrlich als widerstandsfähig bezeichnen. Sie würde wohl auch der Atombombe und der Super-H-Bombe trotzen? (Die Red.)